

# Lkw-Maut in Österreich: Pflichten der Fahrzeuglenker und Arbeitgeber

## Worüber muss der Lenker informiert sein? Was haben Arbeitgeber zu beachten?

Seit Einführung der fahrleistungsabhängigen Maut in Österreich sind die **Lenker mautpflichtiger Fahrzeuge** verpflichtet, sich über das elektronische Mautsystem, die GO-Box sowie deren ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung zu informieren.

Vor der Benützung von Mautstrecken haben sie daher grundsätzlich sicherzustellen, dass ihr **Fahrzeug mit einem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut ausgestattet** ist. Weiters haben sich Lenker bei der Verwendung dieser Geräte vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der **Funktionsfähigkeit** zu vergewissern und **Funktionsstörungen** unverzüglich zu melden. Zusätzlich muss die **Achszahl** ihres Fahrzeuges und grundsätzlich auch des von diesem gezogenen Anhängers stets korrekt eingestellt sein. Nachweise, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer **Tarifgruppe** ermöglichen, sind mitzuführen.

Die näheren Bestimmungen über die Pflichten der Lenker sind in der Mautordnung geregelt.

Seit 2008 besteht zusätzlich eine **Informationspflicht auf Seiten der Arbeitgeber**. Das heißt Arbeitgeber müssen ihre beschäftigten Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen, sofern diese zu Fahrten auf Mautstrecken veranlasst werden, über den ordnungsgemäßen Einsatz des Gerätes zur elektronischen Mautentrichtung (GO-Box) informieren.

Die ASFINAG stellt auf ihrer Website go-maut.at in **verschiedenen Sprachen und in kompakter Form Informationen** zur Verfügung. Unter dem Menüpunkt „Unser GO-Mautsystem“ finden sich u.a. Informationen zur Funktionsweise des österreichischen Mautsystems, zum Vertrieb der GO-Box (Vertriebsstellen, erforderliche Daten/Unterlagen, Fahrzeugdeklaration), zur ordnungsgemäßen Montage der GO-Box, zur korrekten Bedienung (Aufbau der GO-Box, Statusabfrage, Änderung der Achszahl, akustische Signale), zu tarifrelevanten Merkmalen und zum Thema Austausch und Rückgabe. Unter dem Menüpunkt „GO-Maut bezahlen“ finden sich u.a. Informationen zur Nachzahlung der Maut bei Nichtent- oder Teilentrichtung sowie zur Ersatzmaut und Verwaltungsstrafen. Hilfreiche Tipps zur GO-Maut sind ebenfalls abrufbar.

Folgende Sprachen stehen zur Auswahl:

- Deutsch
- Englisch
- Französisch
  
- Italienisch
- Kroatisch
- Niederländisch
- Polnisch
  
- Rumänisch
- Tschechisch
- Ungarisch
- Türkisch

Die unterschiedlichen Sprachfassungen können auch durch Einstellung der Sprache der Website (rechts oben) abgerufen werden.

## Beispiel für ein Bestätigungsformular



**Bestätigung der Information durch den Arbeitgeber  
gemäß § 8 Abs. 4 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002**

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich von meinem Arbeitgeber über den ordnungsgemäßen Einsatz des Gerätes zur elektronischen Entrichtung der Maut umfassend, insbesondere über

- die ordnungsgemäße Anbringung und Bedienung der GO-Box,
- die Möglichkeiten der Mautnachzahlung und
- das Verhalten, wenn die GO-Box nicht funktioniert,

informiert wurde.

Mir wurden diese Informationen wie folgt zur Kenntnis gebracht:

Zugriff auf die Inhalte der ASFINAG-Informationseite [go-maut.at](http://go-maut.at)

Aushändigung von Informationsunterlagen

Zutreffendes bitte  
ankreuzen!

Datum: \_\_\_\_\_

Name des  
Arbeitnehmers: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Unterschrift des  
Arbeitnehmers**

© WKO

Zum Nachweis, dass man als Arbeitgeber der Informationspflicht nachgekommen ist, kann das Beispiel für ein Bestätigungsformular verwendet werden. Darin wird bestätigt, dass sich der Lenker wesentliches Wissen aneignen konnte indem ihm der Arbeitgeber die übersichtlich aufbereiteten Informationen der Website [go-maut.at](http://go-maut.at) in digitaler Form oder anhand eines Ausdruckes zur Kenntnis brachte.

## Rechtsgrundlagen

§ 8 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG)

Mautordnung ([www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung](http://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung))

Stand: 29.09.2021